

Beitrags- und Gebührenordnung

Kleingartenverein „Seerose“ e. V.



Auf Grundlage der Satzung des Kleingartenvereins „Seerose“ e. V. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2c und § 5 beschließt die Mitgliederversammlung am 01.02.2020 mit Ergänzung und Änderung vom 11.06.2022, vom 04.03.2023 und vom 02.03.2024 folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

§ 1 Grundsatz

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Höhe und die Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Ausgleichszahlung für nicht geleistete gemeinnützige Arbeitsstunden, der Mahngebühren und sonstiger Zahlungen und Umlagen.
3. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr
 - a) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr lt. Satzung § 3 Abs. 2 zu entrichten.
 - b) Die Aufnahmegebühr wird je Antragsteller/Parzelle fällig.
 - c) Die Aufnahmegebühr ist einmalig vor Unterzeichnung des Pachtvertrages zu zahlen.
2. Mitgliedsbeitrag
 - a) Der Mitgliedsbeitrag wird pro Parzelle festgesetzt, wenn zwei im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner/eingetragene Lebenspartner die gemeinsame Mitgliedschaft erworben haben.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
 - c) Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist nach Aufnahme in den Verein der Mitgliedsbeitrag nach Rechnungslegung fällig.
3. Gemeinnützige Arbeitsstunden
 - a) In einem Kalenderjahr sind vier gemeinnützige Arbeitsstunden pro zahlendes Mitglied zu erbringen.
 - b) Nicht erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung.

4. Mahngebühren/Verzugszinsen

- a) Hält ein Mitglied die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, erhält es eine schriftliche Zahlungserinnerung mit einer weiteren Zahlungsfrist von drei Wochen. Bei einem weiteren Zahlungsrückstand erhält das Mitglied eine Mahnung inklusive Mahngebühren.
- b) Der Vorstand behält sich vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen und gegebenenfalls den Elektroenergieanschluss zu sperren.

5. Ratenzahlung

- a) Nach Erhalt der Jahresrechnung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung stellen.
- b) Wird dem Mitglied Ratenzahlung gewährt, ist eine Ratenzahlungsvereinbarung zu erstellen. Diese ist vom antragstellenden Mitglied anzuerkennen.
- c) Durch den zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr erhoben.
- d) Wird die Ratenzahlungsvereinbarung nicht eingehalten, ist der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

6. Sonstige Zahlungen

Zur Deckung von außerordentlichen Aufwendungen erhebt der Verein zusätzlich Gebühren:

- a) für die Ermittlung von Adressen bei nicht gemeldetem Umzug.
- b) für die Sperrung und Aufhebung des Elektroenergieanschlusses.

7. Umlagen

Die jährlich zu zahlenden Umlagen für Strom, Freiflächen, Grundsteuer A und Versicherungsbeiträge werden nach einem Verteilerschlüssel (Anzahl der Mitglieder, auftretender Stromverlust, Größe der Wege- und Freiflächen sowie nicht verpachteter Parzellen, Beitragshöhe der Grundsteuer A und Versicherungen) berechnet.

Sonderumlagen

Die jährlich zu zahlenden Sonderumlagen sind lt. Satzung § 5 Abs. 2 nach Beschluss zu zahlen.

§ 3 Höhe der Beiträge und Gebühren

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Gebühren.

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Aufnahmegebühr | 50,00 Euro ¹ |
| b) Mitgliedsbeitrag | 35,00 Euro ³ |
| c) Sonderumlage (Reparatur Stromanlage) | 30,00 Euro ⁴ |

d) Ausgleichszahlung		
	für jede nicht erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunde	25,00 Euro ²
e) Mahngebühren	1. Mahnung	3,00 Euro ¹
	jede weitere Mahnung	5,00 Euro ¹
f) Ratenzahlungsvereinbarung		3,00 Euro ¹
g) Adressermittlung bei nicht gemeldetem Umzug		10,00 Euro ¹
h) Sperrung von E-Anschlüssen		15,00 Euro ¹
i) Aufhebung von E-Sperren		15,00 Euro ¹
j) Gebühr bei Vergabe eines Sondertermins zur Stromablesung		10,00 Euro ²

§ 4 Zahlung und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Rechnungen

1. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist vor Abschluss eines Pachtvertrages sofort in bar fällig.
2. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung bis zum gesetzten Zahlungstermin bargeldlos auf das Vereinskonto:

Name: KGV „Seerose“ e. V.
Kreditinstitut: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE33 1505 0200 3070 0810 60
BIC: NOLADE21NBS

§ 5 Erstattung von Beiträgen und Gebühren

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge und Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebühren tritt sofort in Kraft. Sie erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Neubrandenburg, den 02.03.2024



Anja Bütow (Vorsitzende)



Manfred Reimer (Schatzmeister)

¹ Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 01.02.2020
² Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11.06.2022
³ Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 04.03.2023
⁴ Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 02.03.2024